Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Rüdesheim für die Ortsgemeinden Argenschwag, Braunweiler, Dalberg, Gutenberg, Hergenfeld, Roxheim, Sommerloch, Spabrücken und Wallhausen und der Verbandsgemeinde Langenlonsheim für die Ortsgemeinde Windesheim.

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Wallhausen Johannisberg

Aktenzeichen: 61082 HA. 10.2

55469 Simmern, 04.04.2011 Schloßplatz 10, 55469 Simmern Postfach 02 25, 55462 Simmern

Telefon: 06761 9402-39 Telefax: 06761 9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes sowie der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zugezogenen Grundstücke und der nach Durchführung von Querterrassierungen und Planierungen neu bewerteten Grundstücke sowie zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wallha

I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Wallhausen Johannisberg**, Landkreis Bad Kreuznach wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI I Seite 2794) sowie die Wertermittlungsergebnisse nach § 32 Satz 2 FlurbG der nachträglich durch die Änderungsbeschlüsse vom 13.12.2010 und 04.04.2011 zugezogenen Grundstücke und nach Durchführung von Querterrassierungen und Planierungen neu bewerteten Grundstücken wie folgt bekannt gegeben:

am Dienstag, 03.Mai.2011

vormittags von 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, Zimmer 3,

55469 Simmern.

Gleichzeitig werden die Ergebnisse der Wertermittlung der mit den Änderungsbeschlüssen vom 13.12.2010 und 04.04.2011 zugezogenen Grundstücke mit dem durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplan festgestellt (§ 32 Satz 3 FlurbG). Durch die Ausführung von Querterrassierungen und Planierungen ergaben sich Wertänderungen einiger Flurstücke, die eine Neubewertung erforderlich machten. Diese Änderung der Wertermittlung wird ebenfalls mit dem Flurbereinigungsplan festgestellt

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Die Teilnehmer der nachträglich zugezogenen Grundstücke erhalten zusätzlich einen Nachweis des Alten Bestandes, der die Ergebnisse der Wertermittlung enthält. Die Nachweise sind zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Nachweis an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die von der geänderten Wertermittlung betroffenen Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Landund Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt:

- zur Behebung von begründeten Widersprüchen gegen die Abfindung gemäß § 60 FlurbG
- zur Erledigung von Anträgen
- zur Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes
- zur Verwendung des zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigten Landes (Masseland) gemäß § 54 Abs. 2 FlurbG
- zur Eintragung bzw. Ergänzung von Lasten, Beschränkungen und Festsetzungen
- zur Übernahme von grundbuchamtlichen Veränderungsmitteilungen.
- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

Dienstag, 03.Mai 2011, vormittags um 11.00 Uhr im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, Zimmer 3, 55469 Simmern,

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 04.05.2011 schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (Abt. Landentwicklung) Rüdesheimer Str. 60 - 68, 55545 Bad Kreuznach

erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zugezogenen Grundstücke werden mit diesem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben (§ 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG).

Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind daher zur Vermeidung des Ausschlusses neben einem eventuellen Widerspruch gegen den durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplan ausdrücklich entweder im Termin zur Anhörung über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan vorzubringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der v. g. Stellen zu erheben.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern angefordert werden. Ferner können Vollmachtsvordrucke beim Ortsbürgermeister von Wallhausen, Herrn Jost, Harthöhe 12, 55595 Wallhausen abgeholt werden.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Gemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Im Auftrag

Christoph Platen (Gruppenleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.